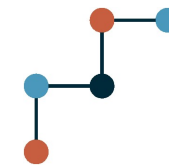




Berner Fachhochschule
Haute école spécialisée bernoise
Bern University of Applied Sciences

HSLU Hochschule
Luzern



**Schweizerischer
Nationalfonds**

Die Sozialhilfe als Instrument der Armutsbekämpfung: das Berner Sozialhilfegesetz und die Rechtsmobilisierung im interkantonalen Vergleich

BFH-Kaderforum vom 17. September 2025

Pascal Coullery

Überblick

- (1) Die Rechtsmobilisierung als Vergleichsmaßstab
- (2) Das Berner Sozialhilfegesetz im interkantonalen Vergleich der Rechtsmobilisierung
- (3) Fazit und Ausblick

(1) Die Rechtsmobilisierung als Vergleichsmaßstab

Der Begriff der Rechtsmobilisierung

«In-Bewegung-setzen» des Sozialhilferechts durch konkretes Geltendmachen eines sozialhilferechtlichen Anspruchs.

Subjektive Faktoren der Mobilisierung: sind unabhängig vom Gesetz: fehlendes Wissen, was wo wie geltend gemacht werden kann; psychologische Faktoren (Scham, Angst vor Stigmatisierung) ⇒ schon relativ gut erforscht

Objektive Faktoren der Mobilisierung: sind abhängig vom Gesetz: rechtliche, institutionelle, kostenseitige Rahmenbedingungen der Mobilisierung werden weitgehend in der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung abgebildet: kantonale «Barrierenormen», wie ausgedehnte Auskunftspflichten, nicht-professionelle Vollzugsstrukturen, Verfahrenskosten... ⇒ kaum erforscht, aber...

(1) Die Rechtsmobilisierung als Vergleichsmaßstab

Zentrale Frage des SNF-Projekts

Wie ist das kantonale Sozialhilferecht mit Blick auf objektive Faktoren der Mobilisierung im interkantonalen Vergleich ausgestaltet?

Vorgehen, um die Frage zu beantworten:

Prospektive Normenanalyse ([noch] ohne Praxis) und Bewertung der 26 kantonalen Sozialhilfegesetzgebungen entlang von Indikatoren auf zwei Ebenen

(1) Rechte und Pflichten («individuelle Rechtslage»)

(2) Umsetzung (gesetzlich festgelegte «organisational-strukturelle Rahmenbedingungen»)

(1) Die Rechtsmobilisierung als Vergleichsmaßstab

Das Vorgehen im Schnelldurchlauf: 5 Schritte

- (1) Begründete Annahmen entwickeln (gestützt auf Literatur und Erfahrungswissen)
- (2) Aus begründeten Annahmen Indikatoren entwickeln

<i>Indikatoren auf individueller Ebene</i>	<i>Teilindikatoren (Beispiele, insgesamt 20)</i>
Sozialstaats- und Integrationsorientierung der Sozialhilfe (in der kantonalen Rechtsordnung)	Übergeordnete Zielvorgaben für die Sozialhilfe
Ausgestaltung des Rechts auf wirtschaftliche Sozialhilfe	Leistungsniveau; Anspruchsvoraussetzungen; Höhe von GBL, IZU, EFB
Ausgestaltung des Rechts auf persönliche Sozialhilfe	Anspruchsvoraussetzungen; Freiwilligkeit; Kostenlosigkeit
Ausgestaltung der Pflichten	Bestand und Umfang von Minderungs-, Auskunftspflichten; Rückerstattungspflicht (unter welchen Voraussetzungen? Wie lange?)
Ausgestaltung der Durchsetzung (inkl. Sanktionen)	Bestand und Umfang von Kürzungen; Kürzungsdauer

(1) Die Rechtsmobilisierung als Vergleichsmaßstab

Das Vorgehen im Schnelldurchlauf: 5 Schritte

Indikatoren auf organisatorischer Ebene	Teilindikatoren (Beispiele, insgesamt 12)
Ausgestaltung des Verfahrens	Einleitung des Verfahrens (schriftlich/mündlich); Sachverhaltsfeststellung (z.B. ist Sozialinspektion vorgesehen)
Zugang zu Rechtsmitteln	Rechtsmittelfrist; Rechtsweg
Begleitmassnahmen im Rechtsschutz im Rechtsmittelverfahren	Kostenlosigkeit des Verfahrens; Formvorschriften; Beratungsstrukturen
Ausgestaltung der Finanzierung	Lastenausgleich (vertikal/horizontal)
Ausgestaltung der Organisation	Entscheid durch politische Behörde oder Fachdienst? Kommunal, regional oder kantonal?

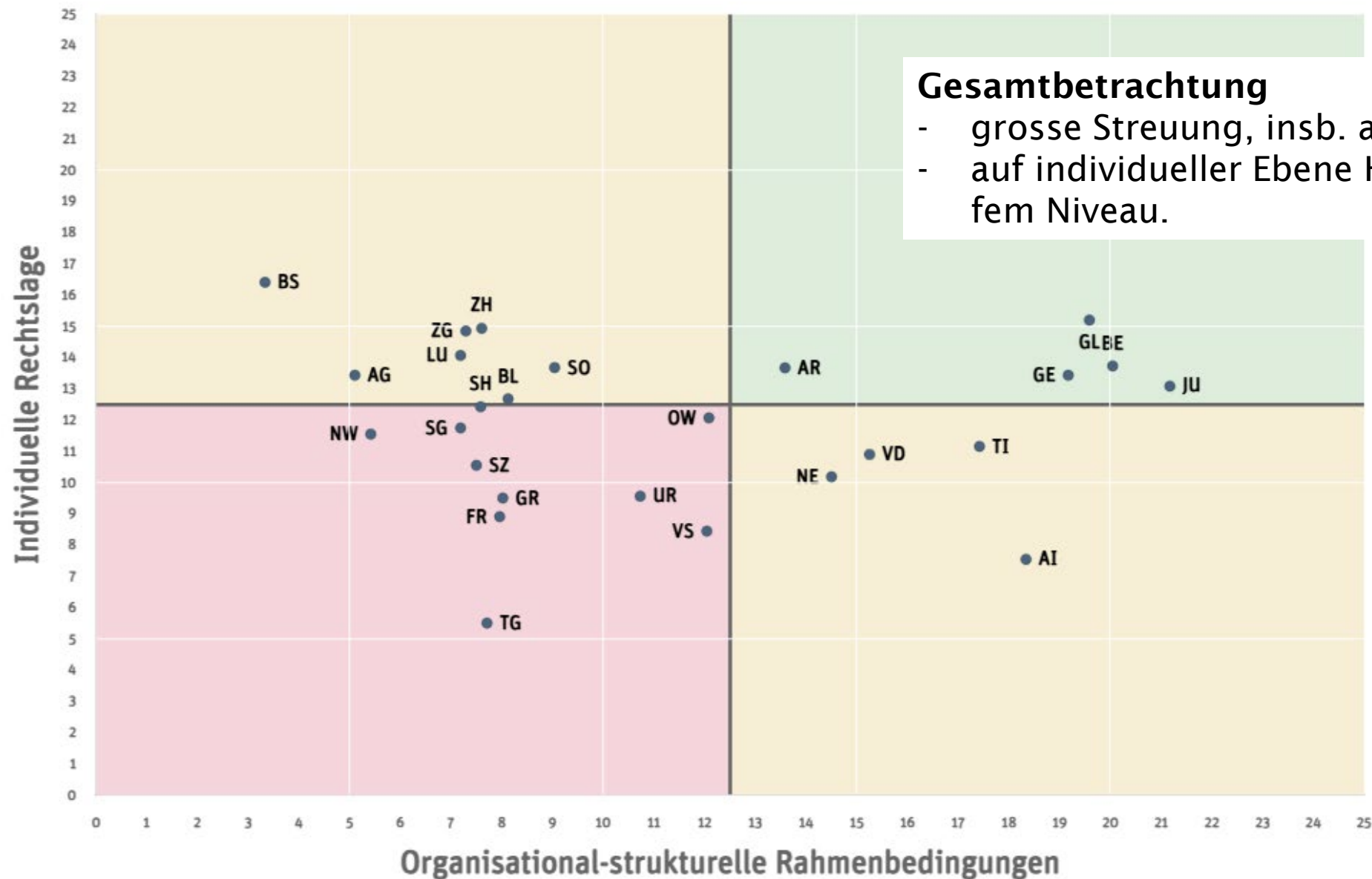
(1) Die Rechtsmobilisierung als Vergleichsmaßstab

Das Vorgehen im Schnelldurchlauf: 5 Schritte

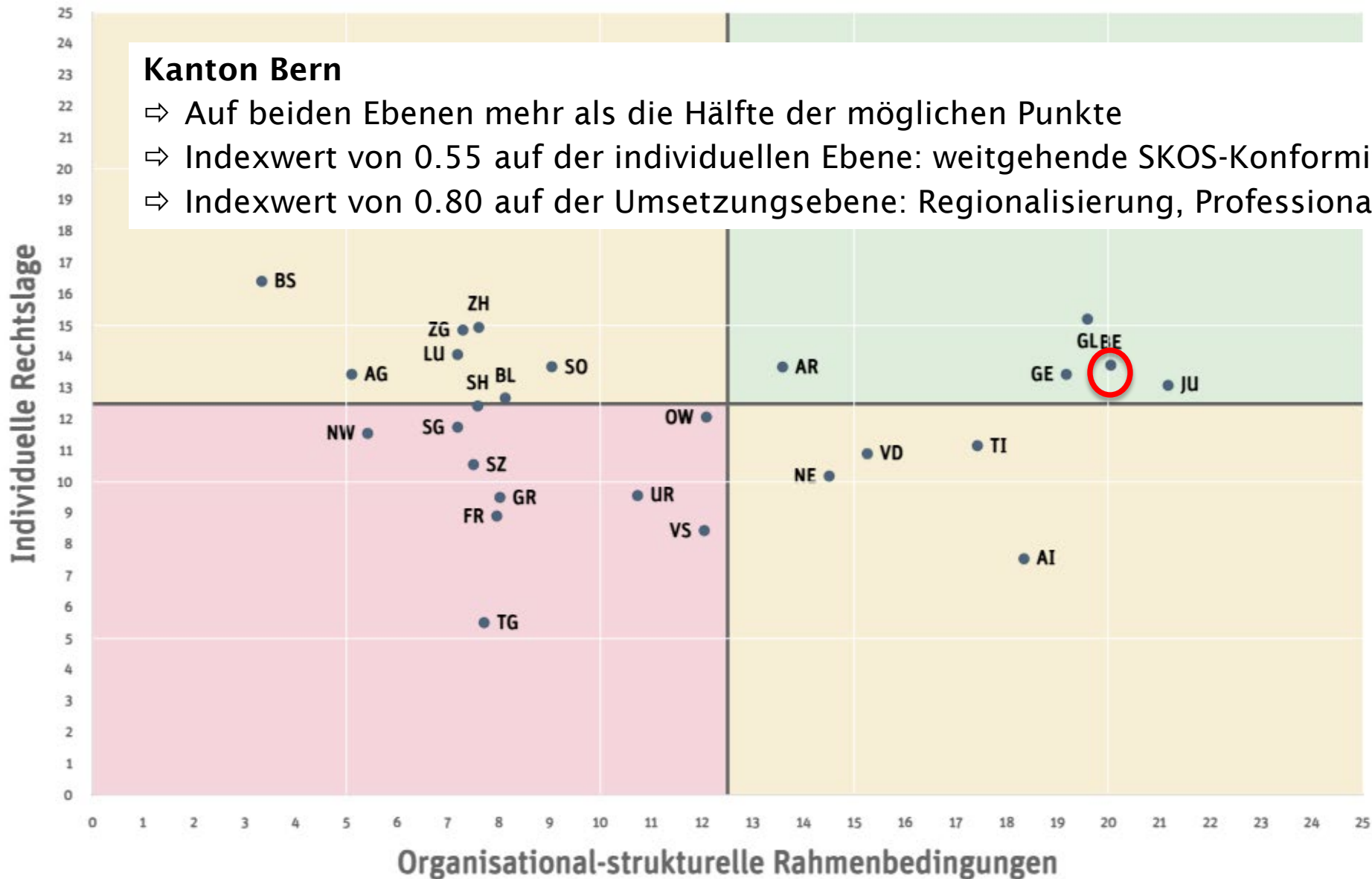
- (3) Erfassen der Normen der 26 kantonalen Sozialhilfegesetzgebungen entlang der definierten Indikatoren
- (4) Bewerten der erfassten Normen auf Ebene der Teilindikatoren
(von 0 = mobilisierungshindernd bis 5 = mobilisierungsfördernd)
- (5) Gewichtete Berechnung des Werts des Indikators
(= arithmetisches Mittel der Teilindikatoren)

Auf jeder Ebene beträgt die maximale **Punktzahl 25**
(je 5 Indikatoren zu maximal 5 Punkten).

(2) Das Berner SHG im interkantonalen Vergleich der Rechtsmobilisierung



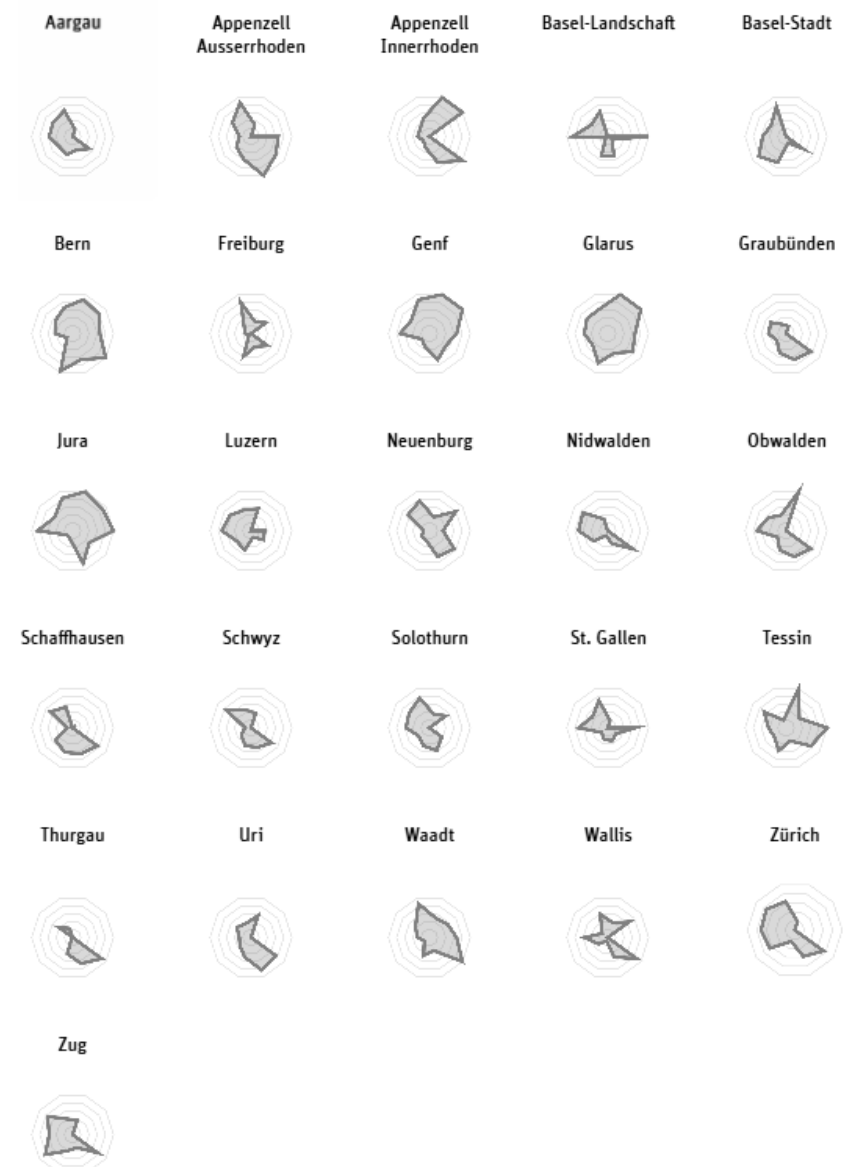
(2) Das Berner SHG im interkantonalen Vergleich der Rechtsmobilisierung



(2) Das Berner SHG im interkantonalen Vergleich der Rechtsmobilisierung

Individuelle Rechtslage

Organisational-strukturelle Rahmenbedingungen



Projektseite:

<https://www.bfh.ch/de/forschung/referenzprojekte/recht-und-wirklichkeit-in-der-sozialhilfe/>

(3) Fazit und Ausblick

Fazit: Das Berner SHG unter dem Aspekt der Rechtsmobilisierung beleuchtet: der Kanton Bern steht grundsätzlich gut da.

Anschlussfrage aus aktuellem Anlass: Was bringt die Totalrevision des SHG unter dem Aspekt der Rechtsmobilisierung?

Mobilisierungsfördernd:

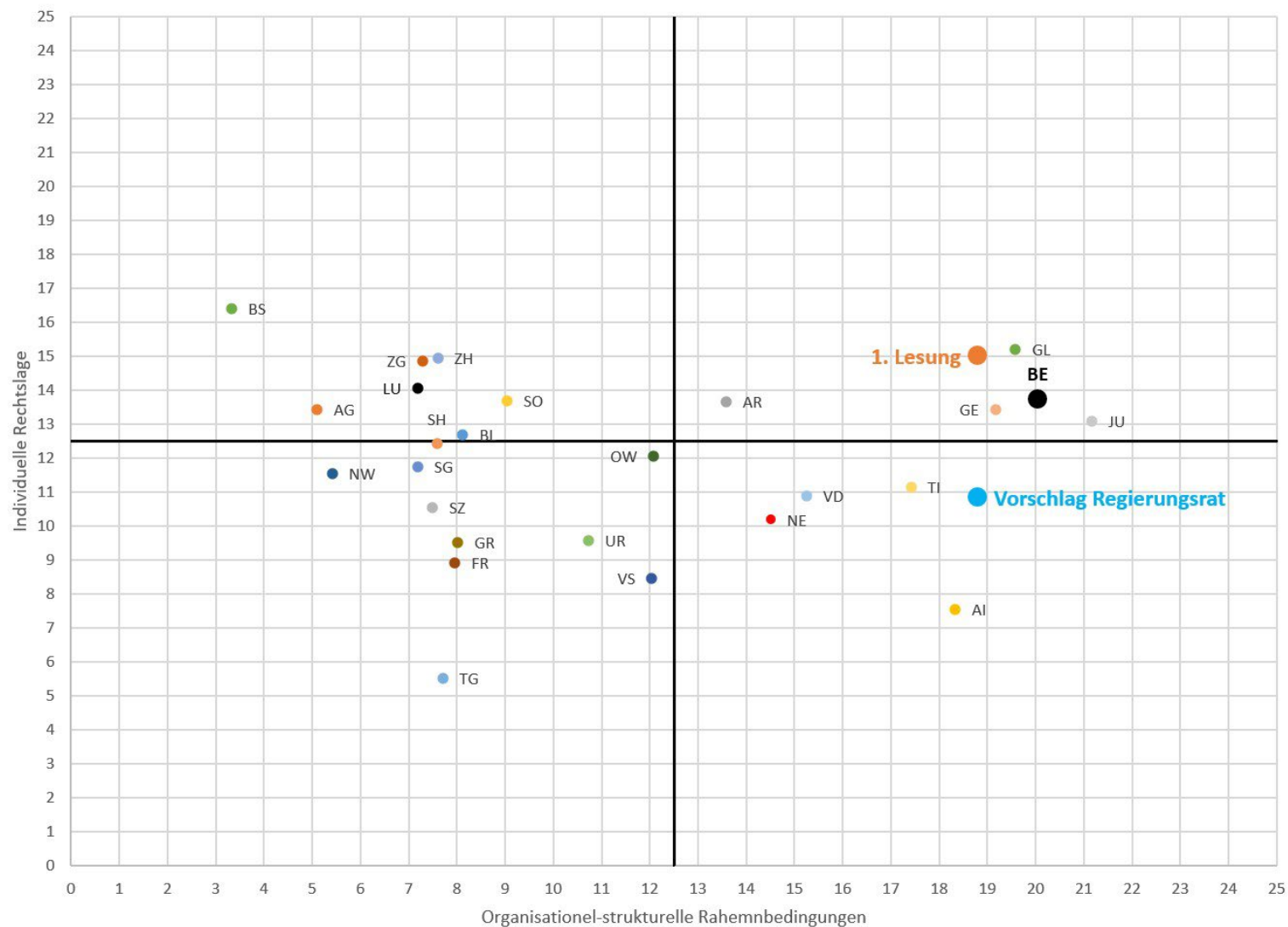
- Auf individueller Ebene: Beschränkung der Rückerstattungspflicht auf Rückerstattungen aus Vermögensanfällen (nicht mehr aus Einkommen)
- Auf der Umsetzungsebene: Verankerung der Unterstützungsmöglichkeiten für Ombuds-/Rechtsberatungsstellen

Mobilisierungshindernd

- Auf individueller Ebene: Anrechnung eines Vermögensverzichts
- Auf der Umsetzungsebene: Selbstbehalt der Gemeinden

(3) Fazit und Ausblick

Übersicht über alle Kantone



Auf individueller Ebene:

Indexwert

- aktuell: 0.55
- Vorschlag Regierungsrat: 0.43
- Erste Lesung Grossrat: 0.60

Auf der Umsetzungsebene:

Indexwert

- aktuell: 0.80
- Vorschlag Regierungsrat: 0.75
- Erste Lesung Grossrat: 0.75